



AL/SG:	Abt. 1 - Zentrale Angelegenheiten, Kreisentwicklung, ÖPNV, Beteiligungen
Aktenzeichen:	

Aichach, den 31.10.2022

Sitzungsvorlage

Drucksache:	1/166/2022	- öffentlich -
-------------	------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreistag	07.11.2022	

Betreff:

Geschäftsordnung des Kreistages Aichach-Friedberg 2020 bis 2026;
Befristete Anpassung der Zuständigkeit des Landrats beim Abschluss von Lieferverträgen für Energie aufgrund der aktuellen Situation auf dem Strom- und Gasmarkt

Anlagen

Schreiben des Bundeswirtschaftsministeriums vom 13.04.2022
Rundschreiben Nr. 823 vom 26.10.2022 des Deutschen Landkreistags mit „Eckpunktepapier zur Beschaffung von Strom und Gas durch Kommunen“

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten: ---
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
<input type="checkbox"/> Personalkosten: <input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten: <input type="checkbox"/> Finanzierungskosten: <input type="checkbox"/> Sonstiges:

Sachverhalt:

Die Beschaffung von Energie für die Liegenschaften des Landkreises stellt sich in den letzten Monaten sehr schwierig dar. Die oft kurzfristig erforderlichen Entscheidungen in nicht unerheblicher finanzieller Höhe stoßen in Bezug auf Vergaberecht und Kommunalrecht an ihre Grenzen. Der Deutsche Landkreistag hat im Schreiben vom 26.10.2022 in dem beigefügten Eckpunktepapier Möglichkeiten aufgezeigt, die den Kommunen helfen sollen, in Vergabeverfahren wieder Angebote zu erhalten. Aus Sicht der Verwaltung wäre es sinnvoll, wenn den Beschleunigungsmöglichkeiten bei den Vergabeverfahren bei der Beschaffung von Energie (insbesondere von Strom und Gas) auch eine Beschleunigungsmöglichkeit bei der kommunalrechtlich erforderlichen Vergabeentscheidung folgt.

Die aktuellen Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen lt. GeschO des Kreistages lauten:

- bis 25.000 €: Landrat (§ 46 Abs. 2 Nr. 5 GeschO)
- ab 25.000 € bis unter 1.000.000 €: Fachausschuss
- ab 1.000.000 €: Kreistag (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 GeschO)

Der Landrat kann seine Befugnisse (in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung) teilweise den Staats- oder Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen (§ 48 Abs. 1 Satz 3 GeschO, Art. 37 Abs. 4 LKrO).

Zur Überbrückung der aktuell schwierigen Beschaffungslage für Energie für die Liegenschaften des Landkreises (Fernwärme, Gas, Heizöl, Strom, Holz, Hackschnitzel, Pellets, Wärmetausch, etc.) könnte der Kreistag die Befugnis des Landrats befristet anheben. Ein vergleichbares Prozedere wurde im Rahmen der Corona-Pandemie bei den Zuständigkeiten der Ausschüsse (übergangsweise bei Vergaben bis zu 2.500.000 €) gewählt. Damit könnten Eilentscheidungen des Landrats durch sog. unaufschiebbare Geschäfte vermieden werden. Zu solchen ist der Landrat befugt, sofern deren Aufschieben u. a. einen erheblichen Nachteil für den Landkreis hätte.

Durch eine befristete Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Landrats wäre es möglich, der aktuell schwierigen Situation bei der Beschaffung von Energie für die Liegenschaften des Landkreises zu begegnen. Die Abteilung 5 wird zu der aktuellen Marktsituation in der Sitzung des Kreistages noch ergänzend ausführen. Die im Beschlussvorschlag hinterlegten Daten (*Zeitraum, Betrag*) sind zunächst nur Platzhalter und wären je nach Verlauf der Diskussion im Kreistag anzupassen.

Beschlussvorschlag:

§ 46 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages Aichach-Friedberg 2020-2026 erhält für die Zeit vom 07.11.2022 bis [31.07.2023] folgenden Wortlaut:

„Der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Niederschlagung, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 25.000 € einmaliger oder laufender jährlicher Belastung. Für die Beschaffung von Energie für die Liegenschaften des Landkreises, insbesondere für Strom und Gas, beträgt die Wertgrenze [500.000] Euro.“

Georg Großhauser